

Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim

Anlässlich der Änderungen des § 20 Abs. 3 GemO der Gemeindeordnung Baden-Württemberg erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim in der öffentlichen Sitzung am 24.09.2018 folgendes Redaktionsstatut:

1. Grundsatz:

Die Gemeinde Friesenheim gibt seit dem 1. April 1975 zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Blickpunkt“.

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Falls der Donnerstag auf einen Feiertag fällt, erscheint das Mitteilungsblatt einen Tag später. Zum Jahreswechsel entfällt in der Regel eine Ausgabe. Die genauen Kalenderwochen, die dies betrifft, werden rechtzeitig im Amtsblatt mitgeteilt.

Beiträge im Amtsblatt haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten.

Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Friesenheim nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1980.

Das Impressum lautet:

Herausgeber: Bürgermeisteramt Friesenheim, Friesenheimer Hauptstraße 71/73,
77948 Friesenheim

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: der/die amtierende/r Bürgermeister/in

Verantwortlich für den Anzeigenteil: ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie. GmbH

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblatts nicht vereinbar. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen oder Personen und Institutionen aus Friesenheim beteiligt sind.

Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme entscheidet die Redaktion des Amtsblattes. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter 8.) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Beiträge dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten, insbesondere Verleumdungen und persönliche Anfeindungen, die Ehre und Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzende Aussagen haben oder deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt.

Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.

Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht der Gemeinde und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

Diese Grundsätze dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass Beiträge als Anzeige geschaltet werden.

2. Allgemeine Regelungen:

Zustellung:

Verteilergebiet ist die Gemeinde Friesenheim mit ihren Ortsteilen Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier und Schuttern. Die Verteilung und die Zustellung des Amtsblattes ist Sache des Verlags.

Zuständigkeit bei der Gemeindeverwaltung:

Pressestelle

Ansprechpartner für private Anzeigen

ANB Reiff Verlagsgesellschaft & Cie GmbH

Marlener Straße 9

77656 Offenburg

Telefon: 0781 / 5041455

Telefax: 0781 / 5041469

E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Ansprechpartner für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Alexander Erb

Telefon: 07821 / 92 09 90 11

Telefax: 07821 / 92 09 90 19

E-Mail: alexander.erb@reiff.de

Ansprechpartner bei Zustellproblemen:

Telefon 08 00 / 5131313 – kostenlos

E-Mail: anb.zustellung@reiff.de

Jahresabonnement:

mit Zustellung derzeit 15,00 Euro

Redaktionsschluss:

Redaktionsschluss ist dienstags um 12:00 Uhr in der Kalenderwoche, in der der Artikel im Amtsblatt erscheinen soll. Aufgrund von Feiertagen und anderen innerbetrieblichen Notwendigkeiten kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden. Hierüber wird rechtzeitig im Amtsblatt informiert. Verspätet eingegangene und/oder elektronisch nicht bearbeitbare Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Einreichung der Beiträge:

Die zu veröffentlichenden Beiträge sind allesamt als Word-oder Excel-Dokument per Mail einzureichen. Von Hand geschriebene Beiträge oder andere, nicht bearbeitbare Formate (z.B. PDF-Dateien, ausgenommen Flyer und Plakate) werden nicht anerkannt.

Anzeigeschluss:

Dienstag, 16:00 Uhr, soweit kein anderer Zeitpunkt angekündigt wird.

Gestaltung:

Grundsätzlich ist die Seitengestaltung zweispaltig. Es ist auf eine einheitliche Textgestaltung (Überschriftengröße, gleiche Datum- und Uhrzeitgestaltung, etc.) zu achten. Für die Verfassung der Texte ist die geltende Rechtschreibung zu beachten. Druckvorlagen und Fotos werden nur übernommen, wenn sie qualitativ gut sind.

Bildnachweis:

Veröffentlichte Fotos im redaktionellen Teil stammen soweit nicht anders angegeben von der Gemeinde Friesenheim. Bei der Veröffentlichung von Fotos/Bildern sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild, etc. zu beachten. Vor Einreichung der Bilder hat sich der/die Verantwortliche zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorliegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Bildrechten sind vom Einreicher zu beachten.

3. Inhalt des amtlichen Mitteilungsblattes:

Das Amtsblatt gliedert sich in einen redaktionellen Teil (I) und in einen Anzeigenteil (II).

I. Redaktioneller Teil

1. Titelseite

Gestaltung der Gemeinde

2. Serviceseite der Gemeindeverwaltung

Notrufe, Soziale Dienste, Apothekendienst, Praxisurlaub, Rathaus Friesenheim, Ortsverwaltungen, Schulen, Kindergärten

3. Veranstaltungskalender

Wöchentlich erscheint der Veranstaltungskalender üblicherweise mit den Terminen der folgenden Wochen

4. Inhaltsverzeichnis

5. Impressum

6. Amtliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne der §1 Durchführungsverordnung GemO sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erscheinen zu ihrer Rechtswirksamkeit unter den amtlichen Bekanntmachungen des Mitteilungsblattes. Hierunter fallen Bekanntgabe öffentliche GR-Sitzung, Satzungen, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen, Wahlbekanntmachungen, Stellenausschreibungen

6.1 Friesenheim

6.2 Heiligenzell

6.3 Oberschopfheim

6.4 Oberweier

6.5 Schuttern

7. Praxisurlaub

8. Rathausnachrichten

9. Politische Gremien

9.1 Aus den Fraktionen des Gemeinderats

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ zur Verfügung. Der Erscheinungstermin wird von der jeweiligen Fraktion selbst gewählt. Die Veröffentlichungen erfolgen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke.

Den Fraktionen, unabhängig von ihrer Fraktionsstärke, stehen für ihre Beiträge jeweils eine Viertelseite (halbe Seite einer Spalte) im Amtsblatt zur Verfügung. Ein Übertragen nicht ausgenutzter Zeichen auf andere Wochen ist ausgeschlossen.

Der Platz für Bilder/Logos und Bildunterschriften werden von dem jeweiligen Platzkontingent der einzelnen Fraktion abgezogen. Überschreitet eine Stellungnahme diesen Umfang, so kann die Redaktion die Stellungnahme zurückweisen.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Friesenheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

9.2 Politische Gruppierungen und Wählervereinigungen

Politische Parteien und Wählervereinigungen (Ortsverbände etc.) können Hinweise auf ihre Veranstaltungen, welche in Friesenheim stattfinden, kostenlos veröffentlichen. Folgende Inhalte sind hierbei gestattet: Datum, Ort, Uhrzeit, Hinweis auf Veranstalter und Hauptreferent der Veranstaltung, Kurztitel der Veranstaltung. Ein Hinweis auf den Inhalt des Referats ist nicht gestattet. In der direkten Ausgabe des Amtsblatts vor Wahlen werden keine Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen aufgenommen. Der Umfang des zulässigen Artikels entspricht dem der Vereine/Kirchen etc.

10. Feuerwehr

Die Reihenfolge der Textbeiträge richtet sich nach deren zeitlichem Eingang

10.1 Gesamtwehr Friesenheim

10.2 Feuerwehr Friesenheim Abteilung Friesenheim

10.3 Feuerwehr Friesenheim Abteilung Oberweier

10.4 Feuerwehr Friesenheim Abteilung Heiligenzell

10.5 Feuerwehr Friesenheim Abteilung Oberschopfheim

10.6 Feuerwehr Friesenheim Abteilung Schuttern

10.7 Feuerwehr Friesenheim Jugendfeuerwehr

11. Kirchliche Nachrichten

Nachrichten der das Gemeindegebiet betreuenden Kirchengemeinden über Gottesdienste, beginnend mit den evangelischen, gefolgt von den katholischen und ggfs. weiteren Gottesdiensten sowie kirchliche Nachrichten, zum Gemeindeleben und zu Veranstaltungen im Anschluss an die Gottesdienste. Nicht abgedruckt werden umfangreiche Bibeltex-te, Auszüge aus Predigten, etc.

12. Senioren aktuell

13. Jugendbeteiligung

14. Verschiedenes

14.1 Informationen zur Flüchtlingshilfe – Netzwerk Solidarität Friesenheim e.V.

14.2 BUND – Freunde der Erde – Ortsverband Friesenheim

15. Sonstige behördliche Nachrichten

Sonstige Veröffentlichungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen. Die Reihenfolge der Textbeiträge richtet sich nach deren zeitlichem Eingang

16. Aus den Ortsteilen

Friesenheim

16.1 Infos der Schulen und Kindergärten

16.2 Fundbüro

16.3 Vereinsnachrichten Friesenheim

Heiligenzell

16.4 Rathausnachrichten

16.5 Infos der Schulen und Kindergärten

16.6 Fundbüro

16.7 Vereinsnachrichten Heiligenzell

Oberschopfheim

16.8 Rathausnachrichten

16.9 Infos der Schulen und Kindergärten

16.10 Fundbüro

16.11 Vereinsnachrichten Oberschopfheim

Oberweier

16.12 Rathausnachrichten

16.13 Infos der Schulen und Kindergärten

16.14 Fundbüro

16.15 Vereinsnachrichten Oberweier

Schuttern

16.16 Rathausnachrichten

16.17 Infos der Schulen und Kindergärten

16.18 Fundbüro

16.19 Vereinsnachrichten Schuttern

17. Sonstiges

Hier können externe Veranstaltungen und weitere Mitteilungen veröffentlicht werden, die einen örtlichen Bezug zur Gesamtgemeinde Friesenheim haben.

II Anzeigenteil

Zur Deckung der Kosten des amtlichen Mitteilungsblattes dürfen Werbeanzeigen und Privatanzeigen (Anzeigen geschäftlicher und privater Art) veröffentlicht werden.

Anzeigen werden am Ende des amtlichen Mitteilungsblattes angeordnet.

Wahlanzeigen dürfen nur innerhalb von 6 Wochen bis eine Woche vor der Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen

Ziele beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereichs dürfen nicht angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz und gute Sitten zu beachten.

4. Regelungen zur Berichterstattung

4.1 Aufnahme von Texten

Informationen von Fördervereinen können ausschließlich unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ aufgenommen werden.

Wochensprüche werden nicht veröffentlicht.

4.2 Verkaufsanzeigen

Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil Verkaufsanzeigen mit Leistungsangaben und Preisen, soweit diese nicht von der Gemeinde selbst oder einem unselbständigen Eigenbetrieb der Gemeinde kommen. Verkaufsanzeigen können regulär im Anzeigenteil über den Verlag geschaltet werden.

4.3 Redaktionelle Bearbeitungen

Überschriften, Vorspanne und Textbeiträge werden, wenn nötig, redaktionell nach den Vorgaben des Redaktionsstatuts der Gemeinde bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

Bei Verstößen gegen das Redaktionsstatut oder auch bei Beiträgen, deren Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt wird dann der vollständige Beitrag nicht veröffentlicht. Hierüber entscheidet die Redaktion. Gleichlautende Texte werden nicht unter „Friesenheim“ und mehreren Ortschaften parallel veröffentlicht.

4.4 Nennung des verantwortlichen Verfassers

Bei der Einreichung des Berichts an die Redaktion ist die Person mit Telefonnummer und E-Mail einzutragen, die sich tatsächlich für den Beitrag verantwortlich zeichnet.

Dies ermöglicht Rückfragen der Redaktion beziehungsweise des beauftragten Verlags.

4.5 Leserbriefe und Stellungnahmen

Leserbriefe werden nicht aufgenommen. Stellungnahmen zur Kommunalpolitik werden außerhalb der Rubrik „Meinungen aus den Fraktionen“, nicht aufgenommen. Stellungnahmen insbesondere auch politischer Art werden nicht aufgenommen.

Nicht aufgenommen werden Beiträge von Bürgerinitiativen sowie ähnlichen Zusammenschlüssen, die keinen Vereinsstatus haben.

4.6 Danksagungen

Private und gewerbliche Danksagungen sind kostenpflichtig und müssen direkt an den Verlag gesendet werden.

4.7 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer

versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Friesenheim ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso entscheiden Gemeindeverwaltung bzw. Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen von Einsendungen bzw. Anzeigen insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Amtsblattes und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Platzes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt ab dem 01.11.2018 in Kraft.

Friesenheim, 24.09.2018



Erik Weide
Bürgermeister